Verordnung der Gemeinde Geeste über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.06.2018 für das Gebiet der Gemeinde Geeste folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin / einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.
- (2) Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen.
- (3) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (4) Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.
- (5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Soweit es zur Durchführung der vorgenannten Regelungen erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Gemeinde Geeste die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Geeste, 28.06.2018

Gemeinde Geeste

Helmut Höke Bürgermeister